



Für Deutschland, Österreich, Schweiz,
Slowakei und für die Tschechische Republik
wenden Sie sich bitte an:

Hazera Seeds Germany GmbH

📍 Griewenkamp 2
31234 Edemissen
Germany

☎ +49.5176.9891-12/13

📠 +49.5176.9891-19

✉ info@hazera.de

Für andere Länder
wenden Sie sich bitte an:

Hazera Seeds B.V.

📍 Schanseind 27
4921 PM Made
The Netherlands

☎ +31.162.690-900

📠 +31.162.680-970

✉ info@hazera.com

Besuchen Sie uns im Internet:

🌐 www.hazera.de

Diese Empfehlungen und jede ergänzende/andere mündliche oder schriftliche Information, die im Namen von Hazera gegeben werden, stellen durchschnittliche Ergebnisse sortenspezifischer Versuche dar. Diese sind weder vollständig noch unbedingt genau und können nicht als Ratschlag, Anleitung, Empfehlung, Zusicherung oder Gewährleistung angesehen werden. Aussaatzeiten und Anbaubereiche sind nicht verbindlich. Die Abbildungen sind nur beispielhaft. Der Verkauf und die Verwendung von Saatgut unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf unseren Saatgutverpackungen und Katalogen sowie auf unserer Website veröffentlicht sind. Irrtümer und Auslassungen vorbehalten.
© 2021 Hazera. Alle Rechte vorbehalten.

HAZERA *über uns*

Hazera
Seeds of Growth

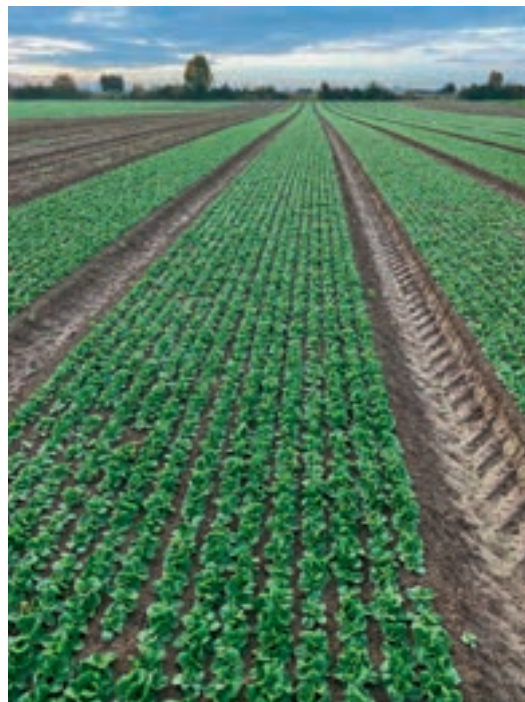
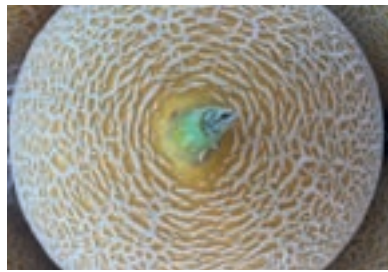


November 2021

Social Media:



Hazera
Seeds of Growth



Hazera Seeds Germany GmbH

Die Hazera Seeds Germany GmbH in Edemissen ist die deutsche Niederlassung der Hazera Seeds B.V. (www.hazera.nl).

In Deutschland wird der Markt für alle Regionen von acht hochspezialisierten Verkaufsberatern betreut, die durch engen Kundenkontakt gezielte Sorten- und Kulturberatung vornehmen.

Unterstützt wird dieses Team durch die Forschungs- und Entwicklungsabteilung, die gezielt Sortenprüfungen für unser Klimagebiet vornimmt. Nur so lassen sich die vielfältigen Ansprüche unserer Kunden in optimierte Sortenempfehlungen übertragen.

Die letzten Jahre haben gezeigt, wie anfällig unsere global vernetzte Gemüswelt ist und dass auch der Verbraucher durch sein Einkaufsverhalten Impulse an unsere Anbaustrategien gibt.

Dabei sind der ökologische Anbau und die Wiederentdeckung von Geschmack nur zwei Wegweiser. Wir von Hazera helfen Ihnen dabei diesen Trends zu folgen, um mit unseren Sorten und unserer Beratung den Schritt in die Zukunft und die Entwicklung ihres Betriebes erfolgreich zu meistern.

Ihre Hazera Seeds Germany GmbH

Joachim Middendorf

Joachim Middendorf
Geschäftsführer



Hazera – Wir stellen uns vor

Als globaler Anbieter in der Saatgutindustrie liefert Ihnen Hazera als Partner des Gemüsebaus Fachwissen und Engagement. Unsere Basis ist dabei die jahrzehntelange Erfahrung, gepaart mit dem neuesten Stand der Technologie. Wir von Hazera züchten, entwickeln und produzieren für Sie Sorten und Saatgut einer breiten Palette an Gemüsekulturen. Hazera ist Ihr Keim des Wachstums.

2 Stammsitze

12 Niederlassungen

Mehr als **900** Mitarbeiter



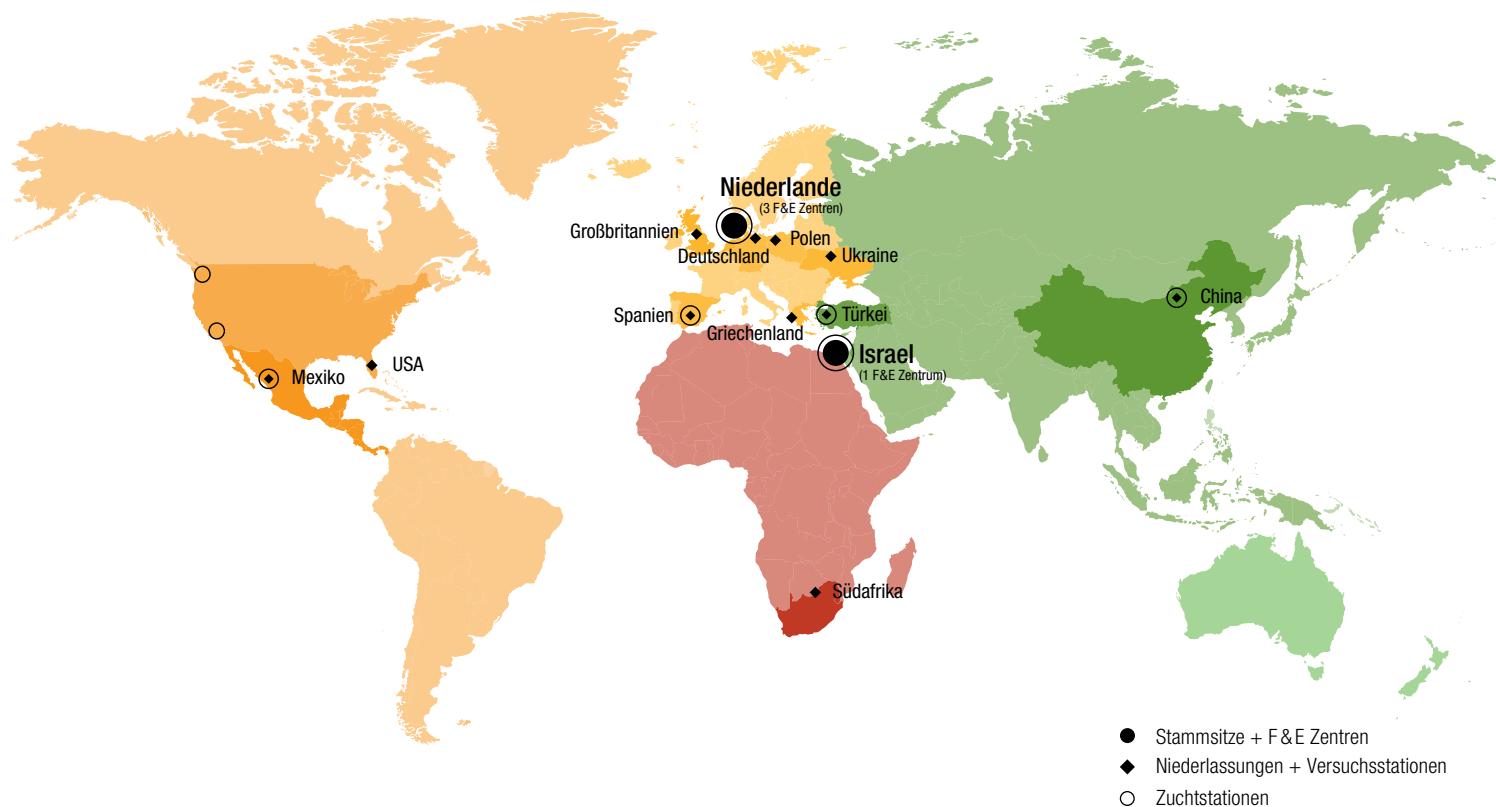
Aktiv in **120** Märkten



4 F&E Zentren



8 Zuchtstationen



Weltweite Präsenz

Hazera stützt sich dabei auf zwei Hauptsitze in den Niederlanden und in Israel, mit Niederlassungen in 11 Ländern und einem weit gespannten Vertriebsnetzwerk, das über 100 zusätzliche Märkte bedient. Diese weltweite Präsenz stellt Kundennähe sicher, welche uns erlaubt, gezielte technische Unterstützung anzubieten und die speziellen Bedürfnisse unserer Kunden vorauszuahnen sowie spezifisch zu entwickeln. Hierzu züchten wir spezielle Sorten, die an bestimmte Klimate, Wachstumsbedingungen und Marktanforderungen angepasst sind.

Innovation durch Technologie

Unsere Verantwortung besteht darin, den Züchtungsfortschritt über zuverlässige Forschung zu erreichen. Dazu prüfen wir ständig neue Kombinationen, um dem Verbraucher innovative Sorten zur Verfügung zu stellen. Die moderne Wissenschaft wird dabei mit traditionellen Züchtungsmethoden verbunden, die hochqualitative, ertragreiche und hochresistente Sorten kreieren. Hazera arbeitet dazu direkt mit führenden, internationalen Forschungseinrichtungen zusammen und verwendet die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse für Kunden auf der ganzen Welt. Unsere Abläufe und Laboratorien sind in Übereinstimmung mit den höchsten Qualitätsnormen zertifiziert, darin eingeschlossen ISO und NAL.

Die Erzeuger im Blick

Der Produzent steht im Zentrum all unserer Aktivitäten. Unsere Experten halten diese Verbindung aktiv aufrecht, um dessen Bedürfnisse zu ermitteln, diesen bei der Sortenauswahl zu unterstützen und Anleitung und Beratung im gesamten Wachstumszyklus zu gewährleisten. Diese direkte Verbindung bietet dem Produzenten einen Mehrwert, dadurch dass das gesamte Potential der Sorten ausgeschöpft wird. Eine Maximierung des Ertragspotentials bei gleichzeitig optimiertem Aufwand, welches zu beständigem Wohlstand führt, ist in unserem Versprechen verankert: Growers are at the heart of everything we do.

Mitglied der Limagrain Gruppe

Hazera ist Teil der Limagrain Gruppe, einem internationalen Agrarunternehmen mit Sitz in Frankreich. Als landwirtschaftliche Kooperative versteht die Limagrain Gruppe die Bedürfnisse ihrer Kunden und hat sich in den letzten Jahren zum größten Unternehmen für Saatgut in Europa entwickelt. Die Schwerpunkte liegen auf Gemüse und landwirtschaftlichen Saaten. Die Sparte Gemüsesaatgut der Limagrain Gruppe ist in diesem Geschäftsfeld die Nummer 1 weltweit.



> 20 %

Hazera's Züchter und Wissenschaftler arbeiten mit den modernsten Züchtungstechnologien, um richtungsweisende Sorten zu entwickeln. Wir investieren über **20 %** unseres Umsatzes in Forschung und Entwicklung und sind davon überzeugt, die Bedürfnisse unserer Kunden zu erfüllen und Markttrends vorausschauend zu erkennen.



30 %

30 % unserer Mitarbeiter sind hoch ausgebildete Wissenschaftler und arbeiten in unserer F&E.



Wir sind stolz darauf, in diesem Katalog neue Clause-Sorten der HM.CLAUSE-Zuchtteams vorstellen zu können. Diese werden in Deutschland und der Schweiz von HAZERA vermarktet und entwickelt.

Als Schwesterunternehmen sind HM.CLAUSE und HAZERA Mitglieder der Gemüsesparte der Limagrain-Gruppe namens Limagrain Vegetable Seeds. Limagrain ist eine internationale landwirtschaftliche Genossenschaft, die von französischen Landwirten gegründet und geführt wird. Heute ist Limagrain Vegetable Seeds die Nr. 1 unter den Gemüsesaatgutunternehmen der Welt.

HM.CLAUSE ist ein französisch-amerikanisches Unternehmen für Gemüsesaatgut mit Forschungs- und Zuchtstationen rund um den Globus. Es sind Sorten aus den europäischen und amerikanischen Zuchtprogrammen, die in Deutschland den größten Erfolg haben. Die Kombination aus Züchtungen in ozeanischen und kontinentalen Klimazonen bietet das Potenzial, die sehr unterschiedlichen klimatischen Bedingungen in Deutschland abzudecken.

HM.CLAUSE beschäftigt mehr als 3.100 Mitarbeiter in Vollzeit in über 30 Ländern der Welt. Die Investitionen in Forschung und Züchtung machen 18 % des Jahresumsatzes aus. Die Organisation koordiniert die Züchtung für 24 Arten und beschäftigt mehr als 800 Mitarbeiter, die aktiv in der Forschung und Entwicklung tätig sind.

Durch die Zusammenarbeit von HAZERA und HM.CLAUSE sind wir in der Lage Ihnen eine breite Palette innovativer Produkte anzubieten, einschließlich aller Clause-Sorten und dazu einen qualitativ hochwertigen Service für die Anbauer.

Gemeinsam wurde beschlossen ab dem 1. Juli. 2021 Clause Produkte auch in der Schweiz durch die HAZERA Vertriebs- und Entwicklungsteams zu verkaufen. Diese dauerhafte Partnerschaft ist der Schlüssel zu einem langfristigen Erfolg mit der Lieferung einer ganzen Reihe von Spitzensorten und Neuheiten, die den Bedürfnissen der Anbauer entsprechen und den Entwicklungen an den Märkten Rechnung tragen.



PARADE

Sehr aufrechter, etwas kompakterer und schneller Typ für Frühjahr und Herbst sowie den geschützten Anbau über Winter. Flexibel, gesund mit sehr guter Kotyledonenhaltbarkeit und stark im Ertrag.



JAZZ*

Schneller Typ mit deutlich kompakten Rosetten (< 5 mln/ha), besonders für das Frühjahr und den Herbst. Harte und ansprechend strukturierte Blätter, gute Kotyledonenhaltbarkeit. Sehr starker Gewichtszuwachs (> 5 mln/ha) gegen Kulturende unter lichtarmen Bedingungen.



HMC 35192 F1**

Brokkoli für das Frühjahr und den Herbst. Aufrechter Habitus, sehr uniforme Blumengewichte und Abernte, Domeshape, robust, keine hohlen Strünke, kein Durchwuchs. Sichere 500 g.



HMC 12503 F1*

Rucola-Hybrid mit sehr uniformen Blättern. Aufrecht wachsend, mittelschnell mit guter Schossfestigkeit und Mehlttauresistenz. Angenehm wahrnehmbarer Geschmack.



POLYDOR F1

Nantaiser für den Frischmarkt und das lange Lager. Glatte, zylindrische Wurzeln mit ansprechendem Geschmack. 19 - 20 cm, bruchfest, sehr gesundes und zugfestes Laub. Hohe Nettoausbeute auch nach dem langen Lager.



SIGURD F1*

Geeignet für den ganzjährigen Anbau, aufrechte Laubstellung, uniforme Vernalisation, saubere Unterseite, gute Selbstdeckung, weiße und schwere Blumen.

* Sorte im Prozess der Registrierung (APV). ** Sorte im Prozess der Registrierung (APV). Denominierung unter Validierung.



vilmorinmikado.com

Vilmorin ist eine Marke von **Vilmorin-Mikado**, einem französisch-japanischen Saatgutunternehmen, das sich seit 1743 auf die Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von Saatgut für den professionellen Gemüsebau spezialisiert hat.

Das breite, einzigartige und originelle Sortiment wird in mehr als 100 Ländern vertrieben, um allen Anforderungen auf der ganzen Welt gerecht zu werden.

Die Teams von **Vilmorin-Mikado** haben eine Leidenschaft für Pflanzen und setzen sich täglich für den Service ihrer Kunden ein. Ihr Hauptziel: Mit persönlicher Beratung die Sorten von morgen mit und für die Akteure der Branche zu schaffen. Mit ihrer Vielfalt und ihrem Unternehmergeist orientieren sich unsere Teams an den Prinzipien Wagemut, Nähe und Exzellenz.

Vilmorin-Mikado ist die Wahl von Samen von hoher Qualität und Sorten mit ausgezeichnetem Geschmack.

Überall - näher bei Ihnen.

ÜBERALL
NÄHER BEI IHNEN

Limagrain



Ihr Team in Edemissen



Cees Boon
CBU-Manager
Hazera Seeds B.V.
NL-4921 PM Made
cees.boon@hazera.com



Joachim Middendorf
Geschäftsführung
Büro: 05176 98 91 14
Mobil: 0171 41 85 024
joachim.middendorf@hazera.com



Nicole Siedler
Personalleitung & Verwaltung
Büro: 05176 98 91 16
nicole.siedler@hazera.com



Jasmin Glasing
Leitung Buchhaltung
Büro: 05176 98 91 61
jasmin.glasing@hazera.com



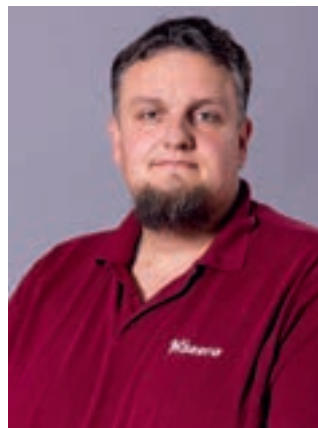
Petra Lampe
Buchhaltung
Büro: 05176 98 91 51
petra.lampe@hazera.com



Sabrina Jäckel
Leitung Kundenservice
Büro: 05176 98 91 12
sabrina.jaeckel@hazera.com



Susanne Schwarznecker
Auftragsbearbeitung
Büro: 05176 98 91 50
susanne.schwarznecker@hazera.com



Berend Weisgerber
Auftragsbearbeitung
Büro: 05176 98 91 13
berend.weisgerber@hazera.com

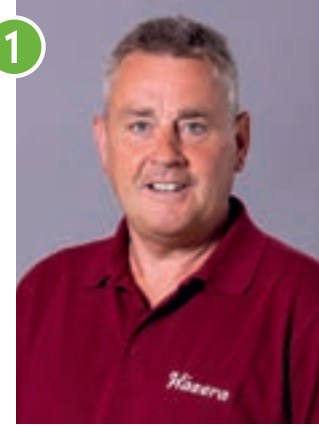


Wolfgang Gremmelt
Logistik & Versand
Büro: 05176 98 91 17
wolfgang.gremmelt@hazera.com

Ihr Verkaufs- und Beratungsteam



Henning Alvermann
Leitung Verkauf
Büro: 05176 98 91 15
Mobil: 0151 166 39 014
henning.alvermann@hazera.com



Tassilo Schinke
Norddeutschland
Mobil: 0171 69 46 215
tassilo.schinke@hazera.com



Andreas Bettmer
Niedersachsen/Westfalen
Mobil: 0171 74 76 276
andreas.bettmer@hazera.com



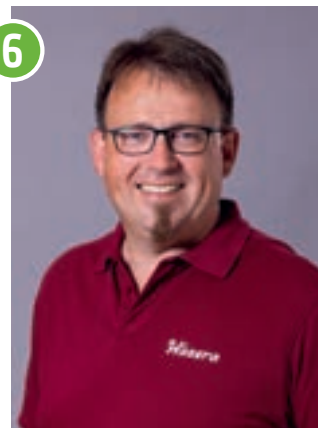
Khaled Alothman
Ostdeutschland
Mobil: 0171 41 85 026
khaled.alothman@hazera.com



Hartmut Kronsbein
Rheinland
Mobil: 0171 69 26 295
hartmut.kronsbein@hazera.com



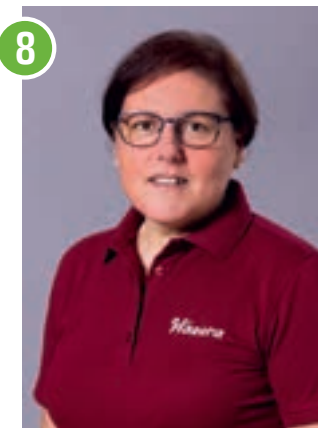
Inga Mittermeyer
Südhausen & Rheinland-Pfalz
(Sägemüse)
Mobil: 0171 41 85 028
inga.mittermeyer@hazera.com



Björn Jäger
Südhausen & Rheinland-Pfalz
(Pflanzgemüse)
Mobil: 0171 69 08 403
bjoern.jaeger@hazera.com



David Neugebauer
Bayern
Mobil: 0171 41 85 027
david.neugebauer@hazera.com

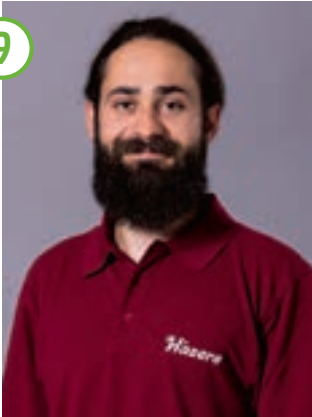


Giuseppina Hein
Baden-Württemberg
Mobil: 0171 76 30 391
giuseppina.hein@hazera.com



Ihr Produkt- entwicklungsteam

9



Jan-Lukas Pawlik
R & D Versuchstechniker

Mobil: 0175 22 29 201
jan-lukas.pawlik@hazera.com

10



Thorsten Bauer
Produktentwicklung Clause

Mobil: 0175 22 08 416
thorsten.bauer@hazera.com

11



Birger Scheuer
Leitung Produktentwicklung
Produktentwicklung Vilmorin

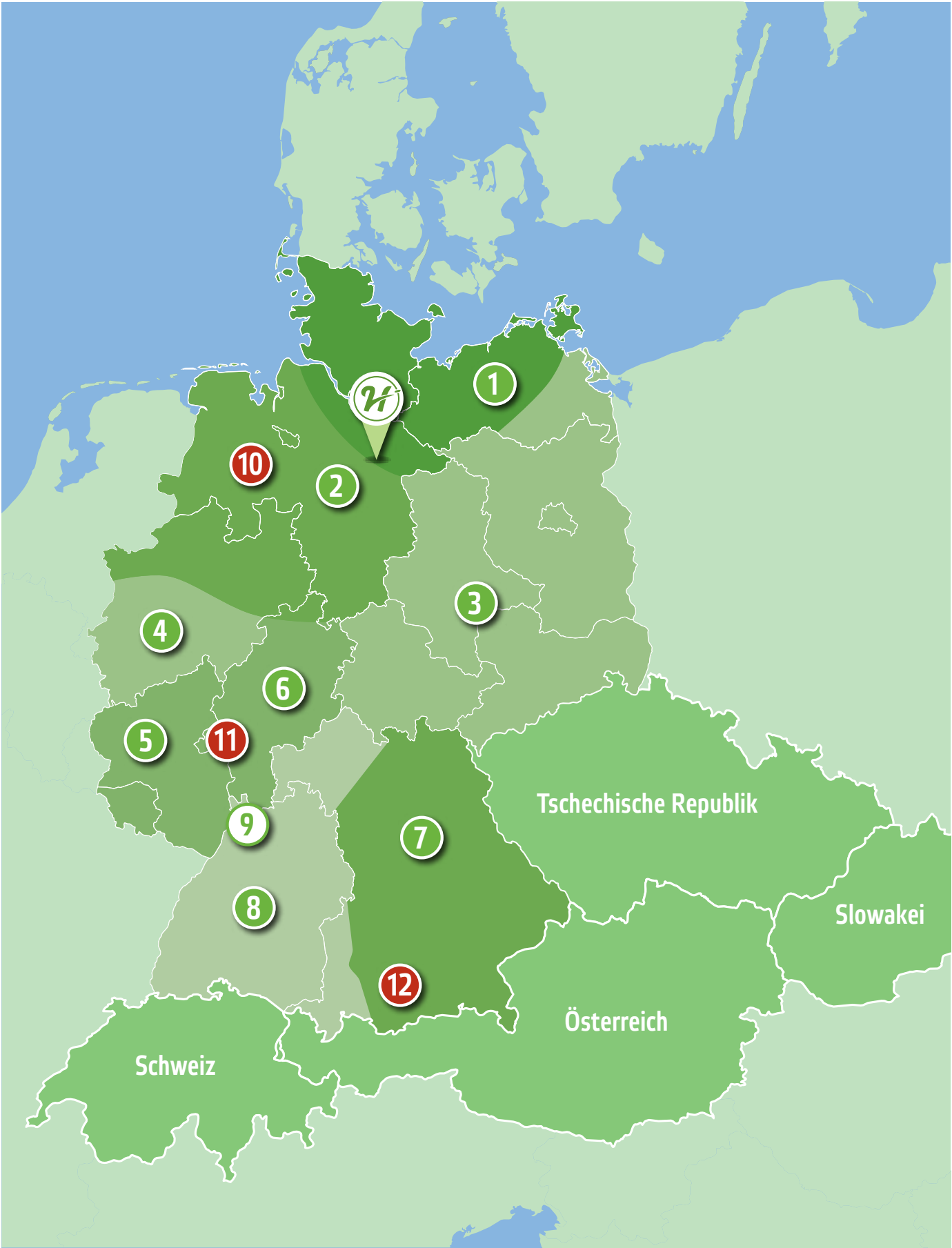
Mobil: 0151 57 14 55 22
birger.scheuer@hazera.com

12



Janos Bay
Produktentwicklung Hazera

Mobil: 0160 96 97 52 73
janos.bay@hazera.com



- | | | | | | |
|--------------------|-------------------|--------------------|---------------------|--------------------|---------------|
| 1 Tassilo Schinke | 2 Andreas Bettmer | 3 Khaled Alothman | 4 Hartmut Kronsbein | 5 Inga Mittermeyer | 6 Björn Jäger |
| 7 David Neugebauer | 8 Giuseppina Hein | 9 Jan-Lukas Pawlik | 10 Thorsten Bauer | 11 Birger Scheuer | 12 Janos Bay |

Allgemeine Begriffsdefinitionen

» Normalsaatgut

Im Allgemeinen wurde **Normalsaatgut** keiner speziellen Bearbeitung unterzogen. Je nach Produkt wird es nach Gewicht und/oder per Stück verkauft. Normalsaatgut erfüllt die gesetzlichen EU-Qualitätsnormen.

» Präzisionssaatgut

Präzisionssaatgut wurde zusätzlich bearbeitet. Es ist von einheitlicher Größe und weist eine hohe Keimfähigkeit auf. Präzisionssaatgut wird per Stück verkauft.

» Priming

Unter **Priming** sind Bearbeitungen zu verstehen, die das Ziel haben, den Keimprozess zu aktivieren, um schnelleren oder einheitlicheren Saataufgang nach der Saat zu erreichen. Priming-Saatgut wird per Stück verkauft.

» Topfpillen

Pillieren ist ein Verfahren, bei dem die Saatgutform durch eine Umhüllung zur Erleichterung der Aussaat in Form und Größe vereinheitlicht wird. Diese Bearbeitung erlaubt es auch, das Saatgut mit speziellen Zusatzstoffen auszurüsten. **Topfpillen** werden per Stück verkauft.

» Inkrustiertes Saatgut (Film Coating)

Bei der Inkrustierung wird das Saatkorn vollständig mit einer Hüllschicht überzogen, die üblicherweise eingefärbt ist. Die ursprüngliche Form des Saatkorns bleibt erhalten. Die Hüllschicht kann mit Zusatzstoffen ausgerüstet werden. Mit Insektiziden ausgerüstete Inkrustierung kann man normalerweise anhand einer Farbkodierung erkennen. **Inkrustiertes Saatgut** wird per Stück verkauft.

» Glue Coating

Glue Coating ist ein Verfahren der Haftbeschichtung, bei dem die angewendeten Pflanzenschutzmittel in fast abriebfreier Form am Saatgut aufgebracht werden. Glue Coating kann eingefärbt werden.

» Keimfähigkeit

Keimfähigkeitsangaben werden gemäß ISTA-Verfahren bestimmt und gelten jeweils für den Lieferzeitpunkt.

» Sortenreinheit

Sortenreinheit wird festgelegt als Anteil der Pflanzen einer Saatgutpartie, die der Sortenbeschreibung entsprechen.

» Erklärung zur Gentechnik

Alle von Hazera gezüchteten Gemüsesorten sind mit Hilfe von traditionellen Züchtungsmethoden ohne den Gebrauch von Techniken zur genetischen Modifizierung erzeugt worden, die zu genetisch transformierten Organismen führen können wie sie in der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Gemeinschaften über absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt definiert wurden.

Diese Erklärung bezieht sich auf alle Sorten von Hazera, die vertrieben worden sind oder werden.



Definition der in der Gemüsesaatgutwirtschaft verwendeten Begriffe für die Reaktion von Pflanzen auf Schaderreger sowie auf abiotische Stressoren

» Immunität

liegt vor, wenn die Pflanze keinen Befall von einem bestimmten Schaderreger erleidet bzw. von diesem nicht infiziert wird.

» Resistenz

ist die Fähigkeit einer Pflanzensorte, Wachstum und Entwicklung des betreffenden Schaderregers und/oder die von diesem verursachte Schädigung im Vergleich zu anfälligen Pflanzensorten unter vergleichbaren Umweltbedingungen und vergleichbarem Schaderregerdruck zu begrenzen. Bei resistenten Sorten können jedoch bei hohem Schaderregerdruck in gewissem Maße Krankheitssymptome oder Schädigungen auftreten.

Es werden zwei **Resistenzgrade** definiert:

Hohe Resistenz (HR): Pflanzensorten, die im Vergleich zu anfälligen Sorten bei normalem Schaderregerdruck das Wachstum und die Entwicklung des betreffenden Schaderregers in hohem Maße begrenzen. Diese Pflanzensorten können jedoch bei hohem Schaderregerdruck in gewissem Maße Befallssymptome oder Schädigungen aufweisen.

Intermediäre Resistenz (IR): Pflanzensorten, die das Wachstum und die Entwicklung des betreffenden Schaderregers zwar begrenzen, bei denen es aber im Vergleich zu hoch resistenten Sorten zu stärkeren Symptomen oder Schädigungen kommen kann. Intermediär resistente Sorten werden immer noch geringere Symptome oder Schädigungen aufweisen als anfällige Pflanzen, die unter vergleichbaren Umweltbedingungen und/oder vergleichbarem Schaderregerdruck angebaut werden.

» Sensibilität

Die **Sensibilität** ist die Unfähigkeit einer Sorte, das Wachstum und die Entwicklung eines bestimmten Krankheitserregers oder eines Schädlings zu beschränken.

» Bedeutung der Symbole

© = Neuzüchtung

Saatgut dieser mit © bezeichneten Neuzüchtungen, die noch nicht in der EG-Liste aufgenommen sind, stehen nur mit besonderer Erlaubnis der zuständigen Behörde unter Einhaltung der EG-Richtlinien Nr. 70/458, Art. 20, Abs. 4 für Anbauversuche zur Verfügung.

Artspezifische Qualitätsdefinitionen für Präzisionssaatgut

Gemüseart	Keimfähigkeit in %	Saatkaliber in mm Abstufung	Korngröße in mm	Anmerkungen
Auberginen	90	-	-	-
Bohnen	85	-	-	-
- Buschbohnen	95	-	-	-
- Stangenbohnen				
Bundzwiebeln	90	-	0,25	-
Chicorée	85	0,20 / 0,25	-	Rundlochsieb
Endivien	90	-	-	Präzisionssaatgut
Feldsalat	85	0,20/0,25	-	Rundlochsieb
Knollenfenchel	90	0,20* / 0,50**	-	Rundlochsieb* / Langlochsieb**
Gurken				
- Freilandgurken	88* / 92**	-	-	*Gewürz / **normal
- Gewächshausgurken	92* / 92**	-	-	*Gewürz / **normal
Kohlarten	90	0,20/0,25*	-	Rundlochsieb* Mindestsortenreinheit von 93 %
Kürbis	92	-	-	-
Melonen	95* / 90**	-	-	Präzisionssaatgut / Charentais-Typen* / andere Typen**
Möhren, samenfeste Sorten, F1 Hybriden	85	0,20/0,25	-	Rundlochsieb
Paprika	90	-	-	-
Petersilie	87	0,20/0,25	-	Rundlochsieb
Porree	90*	0,20/0,25*	-	Rundlochsieb
	85**	0,20 / 0,25**	-	samenfeste Sorten* / F1 Hybriden**
Radicchio & Zuckerhut	88	-	-	-
Radies/Rettich	92	0,20/0,25	-	Rundlochsieb
Rote Bete	90* / 80**	0,50* / 0,50**	-	multigerm* / monogerm**
Salate	93	-	-	-
Sellerie (alle Arten)	90	-	-	-
Spargel	85	-	-	-
Tomaten	92	-	-	-
Treibgurken	92	-	-	nach Kornzahl
Wassermelonen - kernlos	85	-	-	-
Zucchini	92	-	-	-
Zuckermais, normal süß*/extra süß**	90* / 85**	-	-	-
Zwiebeln	90	-	-	Saatkaliber: 2,00 - 2,75

Artspezifische Qualitätsdefinitionen für Pillensaatzgut

Art	Keimfähigkeit in %
Endivien	92
Radicchio	88
Salate	95
Knollenfenchel	90



Anbauempfehlung

Gemüseart	Tausendkorn-gewicht in g	Kornzahl pro g	Saatgutbedarf pro ha bei Direktsaat in Korn	ø Pflanzenbedarf pro ha/m² Jungpflanzen	durchschnittliche Kulturdauer in Tagen	Pflanz- oder Saatabstände in cm
Auberginen	4-6	150-200	-	-	120-180	2 Pflanzen/m²
Blumenkohl	3,0-3,5	280-330	-	30-33.000	70-80	62,5x50
Brokkoli	3-4	250-330	-	33-38.000	65	62,5x50
Buschbohnen	180-350	3-6	300.000	-	70-75	45x8
Chicorée	2	600	250.000	-	-	50x12
Chinakohl	3-4	250-330	200.000	50.000	60	50x30
Eissalat	1,1-1,8	550-900	-	80.000	50-70	50x30
Endivie/Frisée	1,2-1,6	625-830	-	60.000-90.000	100	40x30
Feldsalat	1,1-3	330-900	6.400.000	85-100	50-90	10x9 Pflanz.
Grünkohl	2-3	330-5	700-800 g	35.000	210	50x50
Gurken (Glas)	25-35	30-40	-	1,5-2,5/m²	80	150-30
Lauchzwiebeln	5-10	200-333	6 Einheiten	-	60	25x2,5
Knollenfenchel	4-6	160-250	2-3 kg	90-110.000	60-75	35x25
Knollensellerie	0,35-0,5	2.000-2.850	-	55-68.000	120-140	50x40
Kopfsalat						
- Unterglas	1-1,2	830-1.000	-	18/m²	100	25x25
- Freiland			-	10/m²	50	30x30
Mairüben	3-4	250-330	550 g/100 m²	-	60	30x10
Mangold	15-20	50-60	-	40.000	70	40x25
Melonen	35	30	10.000	7-10.000	80	100x100
Möhren						
- früh	1,2	830	1.000.000	-	125	2-4
- spät			1.6 - 2.200.000			
Paprika	7	140	-	5/m²	120-180	50x50x100



Gemüseart	Tausendkorn- gewicht in g	Kornzahl pro g	Saatgutbedarf pro ha bei Direktsaat in Korn	ø Pflanzenbedarf pro ha/m² Jungpflanzen	durchschnittliche Kultur- dauer in Tagen	Pflanz- oder Saatabstände in cm
Petersilie	1,2	830	6-9 kg	30	110	25x25 Pflanz. 30 cm Direkts.
Porree	2,3-3,5	280-430	3-400.000	160.000	160	40x15
Radicchio	1,2	650-900	-	110.000	80-90	30x30
Radies	5-10	100-200	2.200.000	-	30	13 cm Direkts.
Radies, Unterglas	5-10	100-200	220-380/m²	-	30	10 cm Direkts.
Rosenkohl	3,5	160-280	-	30.000	200	75x40
Rote Bete	10-20	50-100	4-25 kg	-	150	30x8
Rotkohl	3,5-4,5	220-280	400-500 g	25-30.000	130	50x50
Schwarzwurzeln	10-15	60-100	10-16 kg	-	200	30x15
Spargel	20-30	30-60	-	20.000	6-8 Jahre Standdauer	180x30
Spitzkohl	4-5	200-250	-	40.000	60-80	50x30
Stangenbohnen	350-600	2-3	2-3/Pflanzstelle		120	150x20
Staudensellerie	0,35-5	200-2.850	-	90.000	80-90	35x35
Tomaten	3-4	250-300	-	1,5	120-180	75x40 Glas 100x50 Freil.
Weißkohl	4-5	200-250				-
- Frischmarkt (früh)	-	-	-	40.000	80	50x40
- Lagerung	-	-	70.000	28-40.000	130	60x50
- Industrie	-	-	70.000	28.000	120	70x50
Wirsing	3,0-5,0	200-333	70.000	30.000	150	60x50
Zucchini	170-200	5-6	-	90.000	-	140x50
Zuckermais	125-200	5-6	56-65.000	56-65.000	80-90	75x25
Zwiebel	3-5	200-333	3-4 Einheiten	-	180	110 Pfl./m²



Resistenzdefinitionen

HÜLSENFRÜCHTE / ZUCKERMAIS

Bohnen

Viren

- BCMNV Bean common mosaic necrosis virus - Bohnenmosaiknekrosevirus
BCMV Bean common mosaic virus - Bohnenmosaikvirus
BCTV Beet curly top virus - Rübenkräuselschopfkrankheit

Bakterien

- Psp Pseudomonas savastoni pv. phaseolicola - Fettflecken
Pss Pseudomonas syringae pv. syringae - Blattfleckenkrankheit
Xap Xanthomonas axonopodis pv. phaseoli - Bohnenbrand

Pilze

- Cl Colletotrichum lindemuthianum - Brennflecken (Anthracnose)
Fsp Fusarium solani f.sp. phaseoli - Fusarium
Ss Sclerotinia sclerotiorum – Weißer Schimmel
Ua Uromyces appendiculatus - Bohnenrost

Erbsen

Viren

- BYMV Bean yellow mosaic virus – Bohnengelbmosaikvirus
PEMV Pea enation mosaic virus - Erbsenmosaikvirus

Pilze

- Aps Ascochyta pisi - Brennfleckenkrankheit
Ep Erysiphe pisi - Echter Mehltau
Fop Fusarium oxysporum f. sp. pisi - Fusarium
Pv Peronospora viciae (ex Peronospora pisi) - Falscher Mehltau

Zuckermais

Viren

- MDMV Maize dwarf mosaic virus - Maisverzweigungsmosaikvirus

Bakterien

- Pst Pantoea stewartii (ex Erwinia stewartii) - Maiswelke

Pilze

- Et Exserohilum turcicum (ex Setosphaeria turcica) -
Turcicum Blattflecken
Ps Puccinia sorghi - Maisrost
Um Ustilago maydis - Beulenbrand



FRUCHTGEMÜSE

Tomate

Viren

- ToBRV Tomato Brown Rugose Fruit Virus - Jordanvirus
ToMV Tomato mosaic virus – Tomatenmosaikvirus; ToMV: 0, 1, 2
TSWV Tomato spotted wilt virus - Bronzefleckenkrankheit
TYLCV Tomato yellow leaf curl virus - Begomovirus

Bakterien

- Pst Pseudomonas syringae pv. tomato
Xcv Xanthomonas campestris pv. vesicatoria

Pilze

- Fol Fusarium oxysporum f. sp. lycopersici; -
Fusarium; Fol: 0 (US1), 1(US2), 2(US3)
For Fusarium oxysporum f. sp. radicis-lycopersici - Fußkrankheit
Lt Leveillula taurica (anamorph: Oidiopsis sicula) - Echter Mehltau
On Oidium neolycopersici (ex O. lycopersicum) - Echter Mehltau
Pf Passalora fulva (ex Fulvia fulva); Pf: A, B, C, D, E
Pi Phytophthora infestans - Kraut- und Braunfäule
Pl Pyrenochaeta lycopersici - Korkwurzelkrankheit
Sbl Stemphylium botryosum f. sp. lycopersici - Blattschwärze
Si Silvering
Va Verticillium albo-atrum - Verticillium; Va: 0 (US1)
Vd Verticillium dahliae – Verticillium; Vd: 0 (US1)

Schädlinge (Nematoden)

- Ma Meloidogyne arenaria
Mi Meloidogyne incognita
Mj Meloidogyne javanica

Aubergine

Bakterien

- Rs Ralstonia solanacearum - Schleimfäule

Pilze

- Fom Fusarium oxysporum f. sp. melongenae - Fusarium

Paprika

Viren

- Tm Pepper Tobamovirus – Paprikatobamovirus; Gruppen 0-3
TSWV Tomato spotted wilt virus - Bronzefleckenkrankheit
PVY Potato Y Virus - Kartoffel Y Virus; PVY: 0, 1, 1.2

Pilze

- Lt Leveillula taurica (anamorph: Oidiopsis sicula) - Echter Mehltau

Schädlinge (Nematoden)

- Ma Meloidogyne arenaria
Mi Meloidogyne incognita
Mj Meloidogyne javanica



KÜRBISGEWÄCHSE

Zucchini, Kürbis, Melone, Gurke

Viren

CGMMV	Cucumber green mottle mosaic virus - Gurkengrünscheckungsmosaikvirus
CMV	Cucumber mosaic virus - Gurkenmosaikvirus
CVYV	Cucumber vein yellowing virus
CYSDV	Cucurbit yellow stunting disorder virus
PRSV	Papaya ringspot virus (ex WMV-I) - Papayaringfleckenvirus
WMV	Watermelon mosaic virus (ex WMV-II) - Wassermelonenmosaikvirus
ZYMV	Zucchini yellow mosaic virus - Zucchiniigelbmosaikvirus

Bakterien

Psl	Pseudomonas syringae pv. lachrymans
-----	-------------------------------------

Pilze

Ccu	Cladosporium cucumerinum - Fruchtfäule
Co	Colletotrichum orbiculare (ex C. lagenarium); Co: 1, 2, 3
Cca	Corynespora cassicola
Foc	Fusarium oxysporum f. sp. cucumerinum; Foc: 1, 2, 3
Fom	Fusarium oxysporum f. sp. melonis; Fom: 0, 1, 2, 1.2
For	Fusarium oxysporum f.sp. radicis-cucumerinum
Gc	Golovinomyces cichoracearum (ex Erysiphe cichoracearum); Gc: 1
Pcu	Pseudoperonospora cubensis
Px	Podosphaera xanthii (ex. Sphaerotheca fuliginea) - Echter Mehltau; Px: 1, 2, 3, 5, 3.5

Schädlinge

Ag	Aphis gossypii
----	----------------

BRASSICA

Kohlgewächse

Bakterien

Xcc	Xanthomonas campestris pv. campestris
-----	---------------------------------------

Pilze

Ac	Albugo candida - Weißer Rost
Foc	Fusarium oxysporum f. sp. Conglutinans - Fusarium; Foc:1
Mb	Mycosphaerella brassicicola
Pb	Plasmodiophora brassicae - Kohlhernie; Pb: 0, 1, 2, 3



WURZELGEMÜSE

Möhre, Radies, Rote Bete, Knollensellerie

Viren

BNYVV	Beet necrotic yellow vein virus - Viröse Wurzelbärtigkeit (Rhizomania)
-------	--

Bakterien

Xhc	Xanthomonas hortorum pv. carotae (ex Xanthomonas campestris pv. carotae)
-----	--

Pilze

Ac	Albugo candida - Weißer Rost
Ad	Alternaria dauci - Alternaria
Cc	Cercospora carotae - Cercospora-Blattflecken
Eh	Erysiphe heraclei - Echter Mehltau
Foa	Fusarium oxysporum f. sp. Apii - Fusarium; Foa: 1, 2
For	Fusarium oxysporum f.sp. raphani - Fusarium
Hb	Hyaloperonospora brassicae (ex Peronospora parasitica) - Falscher Mehltau Radies
Ps	Pythium sulcatum - Cavity Spot
Pv	Pythium violae

Schädlinge

Pr	Psila rosae - Möhrenfliege
----	----------------------------

ZWIEBELGEWÄCHSE

Zwiebel, Bundzwiebel, Porree

Pilze

Foc	Fusarium oxysporum f. sp. cepae - Fusarium
Pd	Peronospora destructor - Falscher Mehltau
Pn	Phytophthora nicotianae - Zwiebelhalsfäule
Pt	Pyrenochaeta terrestris - Rosa Wurzelfäule / Pink root

SALAT

Viren

LMV	Lettuce Mosaic Virus - Salatmosaikvirus; LMV: 1
-----	---

Bakterien

Ss	Sphingomonas suberifaciens (ex Rhizomonas suberifaciens) - Korkwurzel
----	---

Pilze

Bl	Bremia lactucae - Falscher Mehltau; Bl: 16-36EU
Fol	Fusarium oxysporum f. sp. Lactucae – Fusarium; Fol: 1, 2

Schädlinge

Nr	Nasonovia ribisnigri - Grüne Salatlaus; Nr: 0
Pb	Pemphigus bursarius - Salatwurzellaus
Me	Macrosiphum euphorbiae

Saatgut-Informationen

» Staubfreie Beizung

Im Hause Hazera ist die **staubfreie Beizung** seit vielen Jahren Standard. Dabei wird die Beizung zusammen mit einem flüssigen Trägerstoff auf das Saatgut gespritzt und das Saatgut danach schonend getrocknet. Vorteil ist dabei die sehr gleichmäßige Verteilung des Beizmittels, die sehr gute Verarbeitbarkeit in den Sämaschinen und ein optimaler Schutz des Anwenders und der Umwelt.

» GSPP (Tomaten und Tomatenunterlagen)

GSPP (Good Seed & Plant Practices) ist ein Qualitätsmerkmal bei Tomaten und Tomatenunterlagen. Es handelt sich hierbei um ein transparentes, internationales System mit dem Ziel, den Befall von Saatgut und Pflanzen mit Clavibacter michiganensis subsp. michiganensis vorzubeugen. Als GSPP akkreditiertes Unternehmen arbeitet Hazera mit einem Qualitäts-Managementsystem, Arbeitsmethoden und Informationssystemen, welche übereinstimmend sind mit den definierten GSPP-Standards. Unter GSPP Bedingungen produziertes Saatgut wird als solches gekennzeichnet.

» Vilrob Mini-Pillen

Mit den Minipillen bieten wir zusammen mit Vilmorin eine neue Technologie für die Aussaat bei Chicorée an. Hierfür kommen nur ausgesuchte Saatgutpartien zur Anwendung, die auf Größe, Keimfähigkeit und Saatgutenergie ausgesucht sind. Die **Vilrob Mini-Pillen** bieten eine Vielzahl agronomischer Vorteile wie keine Doppelbelegung, exakte Ablage im Boden, hohe Homogenität des Endproduktes und optimieren somit Ihren Ertrag.

» Insektizide Beizungen

Hazera bietet in Abhängigkeit von der Zulassungssituation **insektizide Beizungen** an. Durch diese Verfahren reduzieren wir die Aufwandmengen der Pflanzenschutzmittel und platzieren sie optimal an Saatgut und Pflanze. Da sich die Zulassungsbedingungen bei den insektiziden Pflanzenschutzmitteln europaweit ständig ändern, können wir leider keine exakten Angaben zu den verwendeten Mitteln machen. Bitte fragen Sie Ihren zuständigen Sortenberater zu Lieferfähigkeiten und Lieferzeiten.

» Chemisch unbehandeltes Saatgut

Saatgut fast aller unserer Züchtungen erhalten sie in **chemisch unbehandelter** und bekannt guter Qualität. Packungsgrößen können hier etwas abweichen, bitte schauen Sie hierzu in unsere aktuelle Preisliste. Bei Engpässen beraten wir Sie gerne zu Alternativsorten.

» Eco Trace

Zur besseren Kontrolle der Ablage bei der Aussaat bietet Hazera eingefärbtes Zwiebel Saatgut aus ökologischer Saatgutproduktion an. Das weiß eingefärbte Saatgut ermöglicht eine genaue Kontrolle von Ablageabstand und -tiefe und optimiert somit Ihren Ertrag.

» Biologisches Saatgut

Hazera und Ihre angeschlossenen Schwesterbetriebe fühlen sich auch dem biologischen Anbau von Gemüse verbunden. Aus diesem Grunde sind auch wir dazu übergegangen, von einigen unserer Standardsorten **biologisches Saatgut** zu produzieren. Auch bewährte Neuzüchtungen, die sich besonders für den biologischen Anbau eignen, werden in dieses Produktionsprogramm mit aufgenommen. Da es sich aber bei Saatgut um ein lebendes Produkt handelt und auch wir von den wechselnden klimatischen Bedingungen in den Vermehrungsgebieten abhängig sind, kann es leider immer wieder zu Engpässen in der Verfügbarkeit kommen. Gerne bieten wir Ihnen alternative Sorten an.

Die Hazera Seeds Germany GmbH ist gleichzeitig durch die Firma Grünstempel® für den Handel mit biologischem Saatgut zertifiziert (Prüfnummer DE-ÖKO-021).





AVLB Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für Saatgut nach dem Saatgutverkehrsgesetz mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln und Zuckerrübensaatgut (AVLB Saatgut)

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und damit verbundenen Rechtsgeschäfte, die Saatgut (mit Ausnahme von Pflanzkartoffeln und Zuckerrübensaatgut) nach dem Saatgutverkehrsgesetz zum Gegenstand haben.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Landwirten und sonstigen Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
- 1.3 Die AVLB Saatgut werden vom Käufer spätestens mit Entgegennahme der ersten Lieferung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung.
- 1.4 Änderungen dieser Bedingungen werden dem Vertragspartner in Textform bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen seit Bekanntgabe in Textform widerspricht. Auf diese Rechtsfolge wird der Verwender den Vertragspartner bei Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen.
- 1.5 Von den AVLB Saatgut abweichende Bedingungen des Käufers sowie sonstige Vereinbarungen wie Garantien, Änderungen und Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn der Verkäufer den betreffenden Bedingungen oder Vereinbarungen ausdrücklich zustimmt.
- 1.6 Soweit mündlich oder fermündlich Rechtsgeschäfte vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, gilt der Inhalt des Bestätigungsschreibens als vereinbart, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht. Auf diese Rechtsfolge wird im Bestätigungsschreiben hingewiesen.
- 1.7 Alle Angebote und Preise unserer Preislisten und sonstigen Prospekte sind netto in Euro gestellt und umfassen den reinen Warenwert ohne Mehrwertsteuer. Alle unsere Angebote, insbesondere die der Preisliste und des Kataloges, sind freibleibend und ohne Rückwirkung auf bereits abgeschlossene Geschäfte. Irrtümer vorbehalten.

2. Lieferung und Liefertermine

- 2.1 Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist vereinbart, so hat der Käufer unaufgefordert dem Verkäufer spätestens fünf Werktage vor dem Termin oder dem Fristbeginn mitzuteilen, an welchem Ort die Lieferung zu erfolgen hat („Versandverfügung“). Trifft die Versandverfügung nicht rechtzeitig ein, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Käufer eine Nachfrist von mindestens drei Werktagen gesetzt und auch innerhalb dieser Nachfrist keine Versandverfügung erhalten hat. Liefertermine und Lieferfristen werden um die Dauer der Nachfrist verlängert. Entsprechendes gilt, wenn die Versandverfügung entgegen der Vereinbarung nur einen Teil der Lieferung betrifft, hinsichtlich des nichtverfügten Teiles.
- 2.2 Bestimmt sich die Lieferfrist nur nach dem Zeitpunkt, zu dem die Versandverfügung dem Verkäufer zugeht, so gilt im Zweifel prompte Lieferung gemäß Ziffer 2.4 als vereinbart.
- 2.3 Ist vereinbart, dass der Käufer die Versandverfügung an einem bestimmten Termin oder innerhalb einer Frist zu erteilen hat, so gelten die Bestimmungen der Ziffer 2.1 mit Ausnahme des ersten Satzes. Mangels einer solchen Vereinbarung hat der Verkäufer dem Käufer eine angemessene Frist für die Erteilung der Versandverfügung zu setzen; alsdann gelten die Bestimmungen der Ziffer 2.1 mit Ausnahme des ersten Satzes.
- 2.4 Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist zu liefern bei der Klausel:
 - „Sofort“, binnen fünf Werktagen nach Zugang der Versandverfügung;
 - „Prompt“, binnen zehn Werktagen nach Zugang der Versandverfügung;
 - „Anfang eines Monats“, in der Zeit vom 1. bis zum 10. einschließlich;
 - „Mitte eines Monats“, in der Zeit vom 11. bis zum 20. einschließlich;
 - „Ende eines Monats“, in der Zeit vom 21. bis zum Schluss des Monats;
 - „Rechtzeitig zur Aussaat“, frühestens binnen fünf Werktagen nach Zugang der Versandverfügung.
- 2.5 Bei Vereinbarung einer Zirkalieferung ist eine Abweichung der Liefermenge von bis zu fünf von Hundert der im Vertrag benannten Menge vertragsgemäß. Bei einer solchen Abweichung ist der zu zahlende gesamte Kaufpreis entsprechend der Mengenabweichung zu berechnen.
- 2.6 Der Käufer ist verpflichtet, Teilleistungen abzunehmen, es sei denn, dies ist für ihn im Einzelfall unzumutbar.
- 2.7 Liefert der Verkäufer nicht termin- oder fristgerecht, so hat der Käufer ihm eine Nachfrist zur Leistung zu setzen. Diese Nachfrist beträgt mindestens:
 - bei vereinbarter Lieferung „sofort“ 3 Tage
 - bei vereinbarter Lieferung „prompt“ 5 Tage
 - bei vereinbarter späterer Lieferung 7 Tage.

- Für Lieferungen innerhalb der Nachfrist gilt Ziffer 2.6 entsprechend. Liefert der Verkäufer innerhalb der Nachfrist nicht oder nicht vertragsgemäß, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten und, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat, Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- 2.8 Hat der Verkäufer trotz einer angemessenen Fristsetzung zur Nacherfüllung nur eine Teilleistung bewirkt, so gilt hinsichtlich der nicht bewirkten Teilleistung Ziffer 2.7. Satz 4 entsprechend. Vom ganzen Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, kann der Käufer jedoch nur dann, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.
- 2.9 Der Käufer kann nicht vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn der Verkäufer bis zu fünf von Hundert der im Vertrag genannten Menge zu wenig geliefert hat; insoweit ist eine etwaige Pflichtverletzung des Verkäufers unerheblich. Bei einer Zirkalieferung gemäß Ziffer 2.5 gilt Satz 1, wenn der Verkäufer bis zu zehn von Hundert der im Vertrag genannten Zirkamenge zu wenig geliefert hat. Die übrigen gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt.
- 2.10 Bei Verkäufen unter Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit übernimmt der Verkäufer nicht das Beschaffungsrisiko. Es besteht keine Verpflichtung des Verkäufers zur Lieferung, wenn es dem Verkäufer aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, die Ware zu liefern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - der Vorlieferant, mit dem der Verkäufer ein Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, um seine Lieferpflicht gegenüber dem Käufer zu erfüllen, seiner Pflicht zur richtigen und rechtzeitigen Belieferung des Verkäufers nicht nachkommt;
 - die zuständige Anerkennungsbehörde der Lieferung die Anerkennung versagt;
 - Lieferung aus eigener Vermehrung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist, und die Ware aus eigener Vermehrung aufgebraucht ist.

Eine Verpflichtung des Verkäufers zur Leistung von Schadensersatz wegen Nichtlieferung bestimmt sich in diesen Fällen nach Ziffer 9.

3. Versand

- 3.1 Wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, bestimmt der Verkäufer die Art und Weise des Warenversandes sowie die Verladestelle für die Ware.

4. Behandlung des Saatguts

- 4.1 Saatgut, das üblicherweise gebeizt oder in sonstiger Weise behandelt zur Anwendung kommt, ist gebeizt oder in der sonstigen Weise behandelt zu liefern, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.
- 4.2 Will der Käufer sich nach einer von ihm oder in seinem Auftrag durchgeführten - erstmaligen oder zusätzlichen - Beizung oder sonstigen Behandlung auf einen Mangel an der gelieferten Ware berufen, so hat er durch geeignete Beweismittel nachzuweisen, dass der Mangel bereits vor der durch ihn oder den Dritten durchgeführten - erstmaligen oder zusätzlichen - Beizung oder sonstigen Behandlung bestanden hat. Als geeignetes Beweismittel kommt insbesondere ein vor der Beizung gezogenes Sicherungsmuster gemäß Ziffer 8.2 in Betracht.

5. Zahlung

- 5.1 Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz des Verkäufers.
- 5.2 Falls nichts anderes vereinbart ist, ist die Zahlung ohne jeden Abzug unverzüglich nach Saatgut- und Rechnungserhalt fällig und binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu zahlen. Für den Verzug gilt die gesetzliche Regelung des § 286 BGB.
- 5.3 Zur Annahme von Wechseln ist der Verkäufer nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet. Wechsel und Schecks werden in jedem Fall nur zahlungshalber angenommen, so dass die Kaufpreisforderung erst mit Leistung des im Wechsel oder Scheck angegebenen Betrages und nur in dieser Höhe erlischt.
- 5.4 Wird dem Verkäufer eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder Zahlungsfähigkeit des Käufers bekannt, so ist der Verkäufer befugt, sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich gestundeter Forderungen und solcher aus Wechseln, sofort fällig zu stellen und weitere Lieferungen von einer Vorauszahlung oder der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen. Ist für diese Vorauszahlung eine Frist gesetzt, so ist der Verkäufer nach fruchtlosem Fristablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 5.5 Die Aufrechnung gegenüber Forderungen des Verkäufers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.

6. Beschaffenheitsvereinbarung; gentechnische Einträge

- 6.1 Als vereinbarte Beschaffenheit des Saatgutes gemäß § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB gilt ausschließlich Folgendes:
 - 1. Das Saatgut ist art- und sortenecht;
 - 2. In Deutschland erzeugtes Saatgut erfüllt die Anforderungen gemäß der Anlage 3 zur Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsesaatgut vom 21. Januar 1986 in der jeweils gültigen Fassung; in anderen Ländern erzeugtes Saatgut entspricht den Anforderungen der jeweiligen europäischen Saatgutrichtlinie.
- 6.2 Die Sorten, von denen Saatgut zur Aussaat geliefert wird, sind – soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist – Sorten, die nicht den Regulierungsanforderungen des Gentechnikrechts 1 unterliegen. Bei Erzeugung dieses Saatgutes wurden Verfahren angewendet, die die Vermeidung des zufälligen Vorhandenseins regulierungs-bedürftiger gentechnisch veränderter Organismen (GVO) zum Ziel haben. Die Saatgutvermehrung erfolgt auf offenem Feld unter natürlichen Gegebenheiten mit freiem Pollenflug. Es ist deshalb nicht möglich, das zufällige Vorhandensein von GVOs völlig auszuschließen und sicherzustellen, dass das gelieferte Saatgut frei ist von jeglichen Spuren von GVO.
- 6.3 Alle von Hazera gezüchteten Gemüsesorten sind mit Hilfe von traditionellen Züchtungsmethoden ohne den Gebrauch von Techniken zur genetischen Modifizierung erzeugt worden, die zu genetisch transformierten Organismen führen können wie sie in der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Gemeinschaften über absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt definiert wurden.
- 6.4 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gilt: Wir liefern Saatgut zur Erzeugung von Pflanzen. Das von uns gelieferte Saatgut ist weder im verarbeiteten noch im unverarbeiteten Zustand zum menschlichen oder tierischen Verzehr bestimmt. Aus dem von uns gelieferten Saatgut erwachsende Pflanzen dürfen nur nach vollständiger Trennung vom als Saatgut gelieferten Samenkörper als Lebens- und/oder Futtermittel verwendet werden. Insbesondere darf das gelieferte Saatgut nicht zur Erzeugung von Keimsporen verwendet werden, bei denen Spross und Samen als Einheit verzehrt werden. Wir haften nicht für saatgutrechtlich nicht relevante Stoffe und/oder Mikroorganismen, die sich auf oder in den gelieferten Saatgutkörnern befinden, es sei denn eine gezielte Behandlung des Saatguts mit Mikroorganismen und/oder Mikronährstoffen ist gesondert vereinbart worden.

7. Mängelrüge

- 7.1 Ist der Käufer Kaufmann hat er das Saatgut unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach Übergabe zu untersuchen. Wird das Saatgut in geschlossenen Behältnissen zum Zweck des Wiederverkaufs erworben, besteht die Untersuchungspflicht nur, wenn das Behältnis geöffnet wird oder wenn Anzeichen, zum Beispiel an der Verpackung, erkennbar sind, die auf einen Mangel des Saatguts hindeuten.
- 7.2 Ist der Käufer Kaufmann hat er offensichtliche Mängel des Saatguts unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Übergabe gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind vom Käufer, der Kaufmann ist, ebenfalls unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Werktagen nach bekannt werden, gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Maßgeblich ist der Zugang der Rüge beim Verkäufer. Der Verkäufer kann vom Käufer die Mängelrüge in schriftlicher Form verlangen, dadurch verlängern sich die Fristen in den Sätzen 1 und 2 auf fünf Werktage, wobei der Zugang der Rüge beim Verkäufer maßgeblich ist.
- 7.3 Sofern der Käufer zwar Unternehmer, aber kein Kaufmann ist, verlängern sich die in 7.1 und 7.2 genannten Fristen um jeweils zwei Werktage.

8. Musterziehung, Einholung eines Sachverständigengutachtens

- 8.1 Entdeckt der Käufer nach der Lieferung einen Mangel, auf den er sich berufen will, so hat er unverzüglich ein Durchschnittsmuster gemäß 8.2 aus der Lieferung ziehen zu lassen, soweit noch Saatgut vorhanden ist. Der Ziehung eines Durchschnittsmusters bedarf es nicht, wenn der Verkäufer den Mangel anerkannt hat.
- 8.2 Das Durchschnittsmuster muss gemäß den Probeentnahmევorschritten des Verbandes Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten von einer hierzu durch eine Landwirtschaftskammer, eine Industrie- und Handelskammer oder eine zuständige Behörde bestellen oder verpflichteten Person gezogen und gebildet werden. Aus dem Durchschnittsmuster sind drei gleiche Teilmuster zu bilden. Ein Teilmuster ist unverzüglich an eine der Saatgutprüfstellen zwecks Untersuchung einzusenden, das zweite Teilmuster ist an den Verkäufer zu senden und das dritte Teilmuster verbleibt beim Käufer. Zweifelt eine der Parteien das Untersuchungsergebnis der angere-

- fenen Saatgutprüfstelle an, so ist das bei dieser Partei verbliebene Teilmuster unverzüglich an eine andere, noch nicht mit der Untersuchung befasste Saatgutprüfstelle, die von der nach Landesrecht für den Käufer zuständigen Saatgut-Anerkennungsstelle bestimmt wird, zur Untersuchung zu übersenden. Die Feststellungen der zweiten Saatgutprüfstelle sind für beide Parteien verbindlich, wenn sie mit den Feststellungen der ersten Saatgutprüfstelle übereinstimmen. Stimmen die Feststellungen nicht überein, ist das noch verbleibende Teilmuster unverzüglich an eine andere, noch nicht mit der Untersuchung befasste Saatgutprüfstelle, die wiederum von der nach Landesrecht für den Käufer zuständigen Saatgut-Anerkennungsstelle bestimmt wird, zur Untersuchung zu übersenden. Die Feststellungen der dritten Saatgutprüfstelle sind für beide Parteien verbindlich, wenn sie mit einer der Feststellungen der zuvor befassten Saatgutprüfstellen übereinstimmen. Liegt eine solche Übereinstimmung nicht vor, gilt der Mittelwert aus den drei Untersuchungen als festgestelltes Ergebnis.
- 8.3 Ist kein Saatgut mehr vorhanden und erkennt der Verkäufer des Saatguts eine Mängelrüge des Käufers nicht unverzüglich an, so ist unverzüglich eine Besichtigung des Aufwuchses durch einen geeigneten Sachverständigen durchzuführen, zu der Verkäufer und Käufer hinzuzuziehen sind. Der Sachverständige soll von der nach Landesrecht zuständigen Saatgut-Anerkennungsstelle benannt werden, in deren Bereich die Besichtigung stattfinden soll. Ziel der Besichtigung durch den Sachverständigen ist die Feststellung der Tatsachen und die Ermittlung möglicher Ursachen für den Sachmangel. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn das Saatgut zum Zweck des Wiederverkaufs erworben worden ist.
- 8.4 Eine Bindung des Verkäufers an die Feststellungen des Sachverständigen im Sinne der vorstehenden Regelungen tritt dann nicht ein, wenn zwischen den Parteien bereits streitig ist, ob die Kaufsache bei Gefährübergang mangelhaft war und das Durchschnittsmuster mit einem auf Grundlage amtlicher Bestimmungen gezogenen Rückstellmuster oder Ergebnissen des Nachkontrollenbaus nicht übereinstimmt.

9. Mängelansprüche und Haftung

- 9.1 Der Verkäufer ist zum Schadensersatz wegen Pflichtverletzung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verpflichtet, es sei denn, der Verkäufer verletzt Leben, Körper oder Gesundheit des Käufers oder eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar ist.
- 9.2 Bei Sachmängeln, für die der Verkäufer haftet, leistet er nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Erst wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlagen ist, kann der Käufer mindern oder vom Vertrag zurücktreten und, wenn dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, Schadensersatz statt der Lieferung verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn das Vorliegen des Sachmangels eine wesentliche Vertragspflichtverletzung darstellt, und die Erfüllung dieser Vertragspflicht für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar ist.
- 9.3 Mängelansprüche und Ansprüche wegen Pflichtverletzungen, die keine Sach- oder Rechtsmängel betreffen, verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Saatgutes. Das gilt nicht in den Fällen des § 309 Nr. 7 a und b BGB. § 438 Absatz 3 BGB bleibt unberührt.
- 9.4 Schadensersatzansprüche wegen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 9.5 Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

10. Schadensminderungspflicht

Der Käufer muss alle zumutbaren Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Schaden zu mindern. Hätte sich der Schaden abwenden oder verringern lassen, wenn der Mangel alsbald nach Erkennbarkeit gerügt worden wäre, so ist auch dies bei der Bemessung des Schadensersatzes zu berücksichtigen.

11. Eigentumsvorbehalte, Sicherungsübereignung

- 11.1 Sämtliche vom Verkäufer an den Käufer gelieferte Ware bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer (Vorbehaltsware). Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche der Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Dies gilt außerdem für Forderungen aus Schecks und Wechseln, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung begründet worden sind.
- 11.2 Durch eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nach 12.1 erwirbt der Käufer kein Eigentum, da er diese für den Verkäufer vornimmt, ohne dass für den Verkäufer daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich Verkäufer und Käufer darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt.
- 11.3 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges weiterveräußern oder zur Aussaat verwenden.
- 11.4 Der Aufwuchs aus dem vom Verkäufer gelieferten Saatgut ist mit dessen Trennung von Grund und Boden dem Verkäufer bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zur Sicherheit übereignet und wird vom Verkäufer unentgeltlich verwahrt.
- 11.5 Sämtliche Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware sind zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Sicherung sämtlicher Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung an den Verkäufer abgetreten. Der Käufer ist berechtigt, diese Forderungen bis zum Widerruf durch den Verkäufer für dessen Rechnung einzuziehen. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- 11.6 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten angemessen zu versichern, sofern dies üblich ist, und einen Schadensfall unverzüglich dem Verkäufer mitzuteilen. Insofern sind Forderungen aus dem Versicherungsvertrag im Voraus an den Verkäufer abgetreten, und zwar bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung.
- 11.7 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Käufer sich vertragswidrig verhält.
- 11.8 Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die gelieferte Ware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
- 11.9 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderung des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der

Käufer schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Eine Untersagung der Verwendung oder Verarbeitung behalten wir uns vor. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

- 11.10 Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Falle setzt sich das Anwartschaftsrecht des Käufers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in einer Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und dass so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Käufer tritt der Käufer auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit dem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
- 11.11 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

12. Verwendung des Saatgutes

- 12.1 Der Käufer verpflichtet sich, das Saatgut nur zur bestimmungsgemäßen Verwendung zu nutzen (siehe 12.2). Insbesondere darf der Käufer das Saatgut ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des jeweiligen Sortenschutzinhabers, deren Erteilung im freien Ermessen des Sortenschutzinhabers steht, nicht zur Erzeugung von Vermehrungsmaterial verwenden. Wenn das gelieferte Saatgut durch den Käufer weiterverkauft wird, hat der Käufer die Verpflichtung aus 12.1 an seine Vertragspartner weiterzugeben. In diesem Falle muss der Käufer mit seinen Abnehmern dieses Weiterverarbeitungs- und Vermehrungsverbot wirksam vereinbaren.
- 12.2 Sofern anders nicht ausdrücklich vereinbart wurde, darf das betreffende vom Verkäufer gelieferte Saatgut vom Käufer nur für den Anbau von Endprodukten (z.B. Gemüse) und/oder von anderen Fertigprodukten (z.B. Jungpflanzen) im Betrieb des Käufers verwendet werden.
- 12.3 Der Verkäufer ist berechtigt, den Betrieb des Käufers bzw. das unter seiner Verfügungsgewalt stehende Gebäude zu betreten, wo sich das vom Verkäufer gelieferte Saatgut und/oder die aus diesem Saatgut gewachsenen Pflanzen befinden, damit dieses Material besichtigt und beurteilt werden kann. Der Verkäufer wird den Käufer rechtzeitig über den geplanten Besuch informieren.
- 12.4 Das Fertig-Produkt, das vom an den Käufer gelieferten Saatgut abstammt, darf durch den Käufer nur unter dem vom Verkäufer registrierten Sortennamen verkauft werden.
- 12.5 Verletzt der Käufer eine Verpflichtung nach Ziffer 12.1 oder 12.2, so hat er auf Verlangen des Verkäufers oder des Sortenschutzinhabers an den Sortenschutzinhaber eine Vertragsstrafe in Höhe des sechsfachen Kaufpreises des Saatgutes zu entrichten. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung des Käufers zum weitergehenden Schadensersatz.
- 12.6 Der Verkäufer garantiert in keiner Weise, dass die Verwendung der gelieferten Produkte nicht die (gewerblichen Schutz- und Urheber-) Rechte Dritter verletzt.

13. Streitigkeiten

- 13.1 Sofern die Parteien des Kaufvertrages Kaufleute sind, werden alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag nach Wahl des Anspruchsstellers durch ein Schiedsgericht für Saatgutstreitigkeiten oder ein ordentliches Gericht entschieden. Die Schiedsgerichte für Saatgutstreitigkeiten werden auf der jeweiligen Homepage von BDP, DRV und BVO bekannt gemacht.
- 13.2 Zuständig ist das für den Ort des Geschäftssitzes des Anspruchsgegners zuständige Schiedsgericht für Saatgutstreitigkeiten oder ordentliche Gericht, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes.
- 13.3 Das Schiedsverfahren regelt sich nach der Verfahrensordnung des zuständigen Schiedsgerichts.

14. Sonstiges

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AVLB Saatgut unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine wirksame und durchführbare Bestimmung vereinbaren, die den wirtschaftlichen Interessen beider Parteien am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die AVLB Saatgut eine unbeabsichtigte Lücke aufweisen.

15. Besondere Lieferungsbedingungen

Die Berechnung erfolgt für jede Sorte getrennt nach der in einem geschlossenen Auftrag zur Ablieferung kommenden Menge gemäß der Preisstaffel. Bei Aufträgen im Wert von mehr als Euro 50,- erfolgt die Lieferung an Gärtner und Verbraucher innerhalb von Deutschland frei von Bearbeitungs-, Fracht- und Portokosten. Sondergebühren und Mehrkosten einer verteuerten Versandart gehen zu Lasten des Käufers.

16. Piliertes Saatgut

Für die Herstellung von Pillensaatgut (Topfpillen und Freilandpillen) verwenden wir nur die besten hochkeimigen Sämereien. Da der Erfolg bei der Kultur mit Samenpillen von vielen verschiedenen Faktoren abhängig ist, können wir keine Garantie für einen Kulturerfolg übernehmen. Ohne unsere ausdrückliche Genehmigung darf Saatgut unserer geschützten Sorten, Spezialzuchten und Saatgut der Firma Hazera B. V., Holland, nicht zu Pillensaatgut verarbeitet werden.

Hazera Seeds Germany GmbH
Postfach 1204 · 31232 Edemissen · Tel. 05176-98 91 12 · Telefax 05176-98 91 19
E-Mail: info@hazera.de · Internet: www.hazera.de
AVLB Stand November 2021